



Satzung der Stiftung Hofgut Oberfeld

Präambel

Die Stiftung Hofgut Oberfeld soll dem Gemeinwohl dienen, das Gemeinwesen der Region Darmstadt stärken und Kräfte der Innovation und des bürgerschaftlichen Engagements freisetzen. Dabei ist Grundlage die Erhaltung des Oberfeldes und der Hofmeierei als kulturelle und soziale Einheit durch die Praktizierung von ökologischer Landwirtschaft vor dem Hintergrund des Erhalts und der Erhöhung der Artenvielfalt und der Versorgung der Bürger Darmstadts mit wertvollen Lebensmitteln und die Pflege der Landschaft.

§ 1 Name, Rechtsform, Sitz

- (1) Die Stiftung führt den Namen „Stiftung Hofgut Oberfeld“ (im Folgenden „die Stiftung“ genannt). Die Stiftung ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts.
- (2) Sitz der Stiftung ist Darmstadt.
- (3) Stifter sind die „Initiative Domäne Oberfeld e.V.“ (Darmstadt), der Verein „Projekt Lebensweg e.V.“ (Darmstadt), der „Forschungsring für Biologisch-Dynamische Wirtschaftsweise e.V.“ (Darmstadt), die „Betreibergemeinschaft der Landwirte GbR“ und die „Software AG – Stiftung“ (Darmstadt). Zudem ist die Stiftung von Ernst Friedrich Krieger (Stiftung StadtBauPlan) in der Stiftung Hofgut Oberfeldaufgegangen.

§ 2 Stiftungszweck

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar

- a) Gemeinnützige Zwecke auf dem Gebiet

- der Landschaftspflege, des Natur- und Umweltschutzes
- des Denkmalschutzes, der Kunst und Kultur
- der Erziehung und Bildung
- der Jugendpflege und Jugendfürsorge
- der Altenhilfe und Altenfürsorge
- der Wissenschaft und Forschung

- b) Mildtätige Zwecke durch

- Förderung und Integration geistig und/oder körperlich behinderter Menschen

- (2) Die Stiftung verwirklicht ihre Zwecke insbesondere wie folgt:

Die in ihrem Eigentum befindlichen oder gepachteten Flächen und Gebäude werden zur Verwirklichung der vorgenannten Zwecke den Initiativträgern zur Verfügung gestellt, wobei zur Einhaltung der Stiftungsziele Verträge abgeschlossen werden. Für die Vermietung, Verpachtung oder Erbpacht können angemessene Entgelte eingenommen werden.

Bei der Überlassung von Flächen und Gebäuden an nicht steuerbefreite Körperschaften oder Personen als nach § 58 Nr.4 AO genannt, müssen Entgelte mindestens in der Höhe verlangt werden, die nach der Abgabenordnung notwendig sind.

Die Stiftung fördert insbesondere:

- die Förderung des Umweltschutzes, des Landschaftsschutzes und der Kultivierung der Flächen im Sinne eines Gesamtorganismus, wie er in der biologisch-dynamischen Landwirtschaft praktiziert wird.
- die Wissenschaft, Forschung, Bildung und Information der Öffentlichkeit mit dem Ziel der Erhaltung und Erhöhung der Bodenfruchtbarkeit der Erde und der natürlichen Artenvielfalt und Gesunderhaltung von Boden, Pflanzen und Tieren, sowie der Sicherung und Besserung der menschlichen Ernährung und Bereitstellung von entsprechendem Vermehrungsgut (Pflanzen- und Tierzucht).
- den Lernort Bauernhof Hofgut Oberfeld als pädagogische Einrichtung.
- die Verwaltung, Instandhaltung, Sanierung, sowie Neubauten von Gebäuden im Rahmen des Stiftungszweckes und die Bereitstellung von Arbeitsplätzen und Wohnstätten zur Integration behinderter Menschen.
- den Denkmalschutz
- die Vereine Initiative Domäne Oberfeld e.V. und Projekt Lebensweg e.V., sowie die durch diese Vereine angestoßenen Vorhaben, die im Zusammenhang mit dem Oberfeld und der Hofmeierei in Darmstadt stehen.
- die Beschaffung von zweckgebundenen oder freien Spenden und Zuwendungen gemäß § 58, Ziffer 1 AO, für gemeinnützige und mildtätige Zwecke.

(3) Ein Rechtsanspruch auf eine Stiftungsleistung besteht nicht, auch dann nicht, wenn eine solche regelmäßig oder über einen längeren Zeitraum hinweg gewährt wurde.

§ 3 Steuerbegünstigung

(1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Sie ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(2) Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

(3) Organpersonen der Stiftung erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung. Es darf keine Person durch Ausgaben oder Leistungen, die den Zwecken der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 4 Stiftungsvermögen

(1) Das Stiftungsvermögen der Stiftung im Zeitpunkt ihrer Errichtung ergibt sich aus dem Stiftungsgeschäft.

(2) Die Stiftung kann Zuwendungen (Zustiftungen oder Spenden) entgegennehmen, ist hierzu aber nicht verpflichtet. Zustiftungen wachsen dem Stiftungsvermögen zu. Spenden sind zeitnah zu verwenden. Ist die Art der Zuwendung nicht eindeutig bestimmt, entscheidet darüber der Vorstand nach pflichtgemäßem Ermessen.

- (3) Die Stiftung darf die Trägerschaft von nicht rechtsfähigen Stiftungen und die Verwaltung von rechtsfähigen Stiftungen übernehmen, wenn diese eine entsprechende Zielsetzung aufweisen und die daraus resultierenden Verwaltungskosten tragen.
- (4) Die Stiftung kann Gebäude und Grundstücke, die im Rahmen der Stiftungszwecke benötigt werden, käuflich erwerben.
- (5) Das Stiftungsvermögen ist in seinem Bestand ungeschmälert zu erhalten. Es kann zur Werterhaltung bzw. zur Stärkung seiner Ertragskraft umgeschichtet werden. Die Stiftungsorgane sind frei, im Rahmen der Gemeinnützigkeitsvorschriften Rücklagen zu bilden und Gewinne anzusparen.
- (6) Ein Rückgriff auf die Substanz des Stiftungsvermögens ist nur mit vorheriger Zustimmung der Aufsichtsbehörde zulässig, wenn der Stifterwille nicht auf andere Weise zu verwirklichen und der Fortbestand der Stiftung gewährleistet ist.
- (7) Zustiftungen können durch den Zuwendungsgeber einem der vorbezeichneten Zweckbereiche oder innerhalb derer einzelnen Zielen zugeordnet werden. Sie können ab einem vom Vorstand festzusetzenden Betrag mit seinem Namen (Namensfonds) verbunden werden.

§ 5 Organe der Stiftung und Kooperationspartner

(1) Organe der Stiftung sind:

- a) der Stiftungsvorstand
- b) der Stiftungsrat

(2) Die Mitglieder des Stiftungsrates sind ehrenamtlich tätig. Sie haben Anspruch auf Ersatz der ihnen entstandenen Auslagen und Aufwendungen. Daneben können Sitzungsgelder gezahlt werden.

(3) Die Aufwendungen der Mitglieder des Vorstands können ersetzt werden. Sie können Sitzungsgelder oder für ihren Arbeits- oder Zeitaufwand abweichend von §27 (3) Satz 2 BGB (pauschale) Vergütungen erhalten. Die Vergütung darf nicht unangemessen hoch sein. Maßstab der Angemessenheit ist die gemeinnützige Zielsetzung der Stiftung. Über die Höhe der Vergütung entscheidet der Stiftungsrat im Einzelfall.

(4) Die gleichzeitige Mitgliedschaft in Vorstand und Stiftungsrat ist nicht zulässig.

(5) In den Organgremien hat jedes Mitglied eine Stimme. Die Mitgliedschaft ist persönlich.

(6) Über die Beschlüsse der Organe ist Protokoll zu führen.

(7) Kooperationspartner können Organisationen sein, die am Hofgut Oberfeld langfristig Tätigkeiten ausführen, die zur Verwirklichung der Ziele der Stiftung Hofgut Oberfeld wesentlich beitragen.

- a) Der Stiftungsrat der Stiftung Hofgut Oberfeld entscheidet darüber, welche Organisationen Kooperationspartner sind und führt eine Liste der Kooperationspartner
- b) Kooperationspartner sind am 7.12.2012: Hofgut Oberfeld Landwirtschaft AG, Initiative Domäne Oberfeld e.V., Heydenmühle e. V., Projekt Lebensweg e.V.

- c) Der Stiftungsrat kann einzelnen Kooperationspartnern nach Anhörung aller Kooperationspartner diesen Status entziehen, wenn dafür wichtige Gründe vorliegen. Wichtige Gründe sind insbesondere die Einstellung der Tätigkeit des Kooperationspartners am Hofgut Oberfeld oder die Schädigung des Gesamtprojekts Hofgut Oberfeld.

§ 6 Stiftungsvorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus bis zu fünf Personen, die die Geschäfte der Stiftung führen und die Verwirklichung der Ziele und Zwecke der Satzung eigenständig verantworten.
- (2) Die Mitglieder des Vorstands werden auf Vorschlag der Kooperationspartner und/oder der Organe der Stiftung Hofgut Oberfeld vom Stiftungsrat berufen. Aus wichtigem Grund kann der Stiftungsrat nach Anhörung der Kooperationspartner einzelne Vorstandsmitglieder abberufen.
- (3) Die Vorstände sollen die Fähigkeit haben, auf die Gesamtbelange des Projekts Hofgut Oberfeld zu schauen, das von mehreren organisatorisch getrennten Projekten gebildet wird, und Entscheidungen zu treffen, die für das gesamte Projekt Hofgut Oberfeld eine gute Entwicklung ermöglichen. Die Vorstände sollen nicht einseitig Vertreter der Interessen einzelner Organisationen sein, die am Hofgut Oberfeld Projekte verwirklichen.
- (4) Bei der Zusammensetzung des Vorstandes der Stiftung Hofgut Oberfeld ist zu beachten, dass nur maximal ein Entscheidungsträger aus je einer Organisation kommt, die am Hofgut Oberfeld Projekte verwirklicht. Dadurch wird vermieden, dass eine Organisation die Mehrheit oder die Stimmgleichheit im Vorstand herstellt.
- (5) Die Amtszeit der Mitglieder des Stiftungsvorstands beträgt drei Jahre. Eine Wiederberufung ist möglich.
- (6) Das Amt eines Mitgliedes des Stiftungsvorstands endet, außer im Todesfall,
 - a) durch Niederlegung, die jederzeit möglich ist
 - b) nach Ablauf der bei Berufung festgelegten Amtszeit
 - c) mit Vollendung des 80. Lebensjahres
 - d) durch Abberufung durch den Stiftungsrat
- (7) Ein Mitglied des Stiftungsvorstands, dessen Amt aufgrund der Voraussetzungen der Ziffern a) oder b) endet, bleibt für den Fall, dass der Vorstand dann nur noch aus 2 Mitgliedern bestehen würde und gemäß §8 (4) nicht mehr beschlussfähig wäre, bis zur Berufung eines Nachfolgers im Amt – höchstens aber bis 6 Monate nach Ende der regulären Amtsdauer.
- (8) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden und den stellvertretenden Vorsitzenden mit einfacher Mehrheit.
- (9) Jeder Kooperationspartner und jedes Organ der Stiftung Hofgut Oberfeld kann dem Stiftungsrat eine oder mehrere Personen für die Wahl zum Vorstand schriftlich vorschlagen. Der Vorschlag muss dem Stiftungsrat mindestens 14 Tage vor dem Wahltermin vorliegen.

§ 7 Aufgaben des Vorstandes

- (1) Der Vorstand entscheidet in allen grundsätzlichen Angelegenheiten nach Maßgabe der Satzung in eigener Verantwortung und führt die laufenden Geschäfte der Stiftung. Die Stiftung wird gerichtlich und außergerichtlich von zwei Vorständen gemeinsam vertreten.

- (2) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, die der Zustimmung des Stiftungsrats bedarf.
- (3) Der Vorstand verwaltet das Stiftungsvermögen nach den Grundsätzen einer sicheren, sparsamen und wirtschaftlichen Vermögensverwaltung. Er entscheidet über die Verwendung der Stiftungsmittel und hat folgende weitere Aufgaben:
 - a) Führung der Bücher
 - b) Aufstellung eines Jahreshaushaltsplanes
 - c) Erstellung der Jahresrechnung mit einer Vermögensübersicht und einem Bericht über die Erfüllung des Stiftungszweckes an den Stiftungsrat und die Stiftungsaufsichtsbehörde innerhalb von neun Monaten nach Ablauf eines Kalenderjahres. Dieser Bericht wird veröffentlicht.
- (4) Zur Erfüllung seiner Aufgaben, insbesondere der Führung der Bücher, kann der Vorstand einen Geschäftsführer und weiteres Personal einstellen und Dienstleistungen vergeben.
- (5) Der Vorstand berichtet dem Stiftungsrat.
- (6) Auf die Tätigkeit des Vorstandes finden § 27 Abs. 3 BGB die §§ 664 – 670 BGB entsprechende Anwendung.

§ 8 Beschlussfassung des Vorstandes

- (1) Die Beschlüsse des Vorstandes werden in der Regel in Sitzungen gefasst. Über die Beschlüsse wird ein Protokoll verfasst.
- (2) Der Vorstand wird vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter nach Bedarf, mindestens jedoch viermal jährlich unter Angabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von einer Woche zu einer Sitzung einberufen. Sitzungen sind ferner einzuberufen, wenn zwei Mitglieder des Vorstandes dies verlangen.
- (3) Jedes Mitglied des Vorstandes kann sich durch ein anderes Mitglied des Vorstandes vertreten lassen. Jedes Mitglied kann dabei nur ein weiteres Mitglied vertreten.
- (4) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Ladung mindestens drei Mitglieder anwesend oder vertreten sind. Ladungsfehler gelten als geheilt, wenn alle Mitglieder anwesend sind und niemand widerspricht.
- (5) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse einstimmig. Kommt Einstimmigkeit nicht zustande, so kann in einer neu anzuberaumenden Sitzung nach Aussprache mit einfacher Stimmenmehrheit entschieden werden. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Ausgenommen von dieser Regelung sind Wahlen. Enthaltungen zählen nicht als Gegenstimme.

Die Beschlussfassung kann auch im schriftlichen Umlaufverfahren erfolgen.

§ 9 Haftung, Versicherung

- (1) Mitglieder von Stiftungsorganen, die ihre Pflichten zumindest grob fahrlässig verletzen, haften der Stiftung für den daraus entstehenden Schaden. Außer im Fall von grober Fahrlässigkeit und Vorsatz sind sie im Rahmen ihrer Tätigkeit von jeglicher Haftung gegenüber Dritten von der Stiftung freigestellt.

- (2) Die Stiftung verpflichtet sich, auf ihre Kosten eine Vermögensschadenhaftpflichtversicherung zugunsten ihrer Organmitglieder mit einer jährlichen Deckungssumme von bis zu 1.000.000 Euro abzuschließen.

§ 10 Stiftungsrat

- (1) Der Stiftungsrat besteht aus mindestens fünf bis maximal neun Personen, die sich den Stiftungszielen in besonderer Weise verbunden fühlen. Sie werden auf Vorschlag der Kooperationspartner und/oder der Organe der Stiftung Hofgut Oberfeld vom Stiftungsrat nach Anhörung der Kooperationspartner gewählt. Mindestens ein Mitglied muss einen engen Bezug zur ökologischen Landwirtschaft haben.
- (2) Die Stiftungsräte sollen die Fähigkeit haben, auf die Gesamtbelange des Projektes Hofgut Oberfeld zu schauen, das von mehreren organisatorisch getrennten Projekten gebildet wird und Entscheidungen zu treffen, die für das gesamte Projekt Hofgut Oberfeld eine gute Entwicklung ermöglichen. Die Stiftungsräte sollen nicht einseitig Vertreter der Interessen einzelner Organisationen sein, die am Hofgut Oberfeld Projekte verwirklichen.
- (3) Die Amtszeit der Mitglieder des Stiftungsrats beträgt fünf Jahre. Eine Wiederberufung ist möglich.
- (4) Das Amt eines Mitgliedes des Stiftungsrats endet, außer im Todesfall,
- a) durch Niederlegung, die jederzeit möglich ist
 - b) nach Ablauf der bei Berufung festgelegten Amtszeit
 - c) mit Vollendung des 80. Lebensjahres
 - d) durch Abberufung durch den Stiftungsrat
- (5) Ein Mitglied des Stiftungsrats, dessen Amt aufgrund der Voraussetzungen der Ziffern a) oder b) endet, bleibt bis zur Berufung eines Nachfolgers im Amt – höchstens aber bis 6 Monate nach Ende der Amtsdauer.
- (6) Der Stiftungsrat wählt aus seiner Mitte für fünf Jahre einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden mit einfacher Mehrheit.
- (7) Jeder Kooperationspartner kann dem Stiftungsrat eine oder mehrere Personen für die Wahl zum Stiftungsrat schriftlich vorschlagen. Der Vorschlag muss dem Stiftungsrat mindestens 14 Tage vor dem Wahltermin vorliegen.

§ 11 Aufgaben des Stiftungsrats

- (1) Der Stiftungsrat berät, unterstützt und überwacht den Vorstand im Rahmen des Stiftungsgesetzes und dieser Stiftungssatzung.
- (2) Der Stiftungsrat hat folgende weitere Aufgaben:
- a) Beschlussfassung zur Änderung der Stiftungssatzung und Anträge auf Umwandlung oder Aufhebung der Stiftung (entsprechend § 12 dieser Satzung)
 - b) Berufung und Abberufung von Mitgliedern des Vorstandes (entsprechend § 6 dieser Satzung)
 - c) Zustimmung zum Haushaltsplan
 - d) Feststellung des Jahresabschlusses.
 - e) Entlastung des Vorstandes.

- f) Zustimmung zu Rechtsgeschäften, die nach der Geschäftsordnung des Vorstandes der Zustimmung des Stiftungsrats bedürfen. In jedem Fall Zustimmung zu Grundstücksgeschäften
 - g) Anerkennung der Geschäftsordnung des Vorstandes.
 - h) Berufung und Abberufung von Mitgliedern des Stiftungsrates (entsprechend § 10 dieser Satzung)
 - i) Verleihung und Entzug des Status als Kooperationspartner (entsprechend § 5 dieser Satzung)
- (3) Dem Stiftungsrat steht das Recht zu, aus wichtigem Grund nach Anhörung der Kooperationspartner ein Mitglied des Vorstandes oder des Stiftungsrats abberufen oder einem Kooperationspartner diesen Status zu entziehen.
- (4) Der Beschluss über die Abberufung oder Entzug des Status Kooperationspartner bedarf einer Mehrheit von drei Viertel aller Mitglieder des Stiftungsrats.

§ 12 Beschlussfassung des Stiftungsrats

- (1) Der Stiftungsrat soll mindestens einmal jährlich zu einer ordentlichen Sitzung zusammenkommen. Eine außerordentliche Sitzung ist einzuberufen, wenn mindestens drei Mitglieder oder der Vorstand dies verlangen.
- (2) Der Stiftungsrat wird vom Vorsitzenden, ersatzweise von dessen Stellvertreter unter Angabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von mindestens drei Wochen zu einer Sitzung eingeladen.
- (3) Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Ladung mindestens drei seiner Mitglieder, unter ihnen der Vorsitzende oder dessen Stellvertreter, anwesend sind. Ladungsfehler gelten als geheilt, wenn alle Mitglieder anwesend sind und niemand widerspricht.
- (4) Der Stiftungsrat beschließt möglichst einstimmig. Gelingt dies nicht, entscheidet der Stiftungsrat nach Unterbrechung der Sitzung und erneuter Aussprache mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Ausgenommen von dieser Regelung sind Beschlüsse, für die nach Gesetz oder der Stiftungssatzung eine andere Mehrheit vorgesehen ist. Enthaltungen zählen nicht als Gegenstimme
- (5) Mitglieder des Stiftungsrats können schriftlich einem anderen Mitglied des Stiftungsrats eine Vollmacht erteilen, in ihrem Namen bei einer Sitzung des Stiftungsrats abzustimmen. Jedes Mitglied des Stiftungsrats kann höchstens zwei Stimmen haben, die eigene sowie eine Stimme durch Vollmacht eines anderen Mitglieds des Stiftungsrats.
- (6) Abstimmungen können auch im schriftlichen Umlaufverfahren vorgenommen werden.
- (7) Die Mitglieder des Vorstandes nehmen an den Sitzungen des Stiftungsrats teil.
- (8) Über die Sitzungen des Stiftungsrats werden Protokolle angefertigt.

§ 13 Änderungen der Satzung, Umwandlung und Aufhebung

- (1) Beschlüsse über Änderungen der Satzung der Stiftung können nur in gemeinsamen Sitzungen von Vorstand und Stiftungsrat mit einer Einberufungsfrist von drei Wochen gefasst werden. Die Beschlussfassung bedarf einer Mehrheit von drei Viertel aller Mitglieder von Vorstand und Stiftungsrat.

- (2) Eine Änderung des Stiftungszwecks kann nur erfolgen, wenn dies wegen wesentlicher Änderung der Verhältnisse angezeigt erscheint. Die Steuerbegünstigung der Stiftung darf durch die Zweckänderung nicht beeinträchtigt werden.
- (3) Beschlüsse über Änderungen der Satzung bedürfen der Genehmigung der Stiftungsaufsichtsbehörde. Sie sind mit einer Stellungnahme der zuständigen Finanzbehörde anzuzeigen.
- (4) Unter den in (2) genannten Voraussetzungen kann die gemeinsame Sitzung von Vorstand und Stiftungsrat durch einstimmigen Beschluss auch die Auflösung der Stiftung, die Umwandlung oder die Zusammenlegung mit einer anderen Stiftung beschließen.

§ 14 Vermögensanfall

Im Falle der Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder beim Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen an die „Software AG – Stiftung“ mit der Auflage, es unmittelbar und ausschließlich für selbstlos gemeinnützige und/oder mildtätige Zwecke zu verwenden, die dem Stiftungszweck möglichst nahe kommen.

§ 15 Schlussbestimmungen, Inkrafttreten

- (1) Die Stiftung hat strikte Neutralität gegenüber politischen Parteien und religiösen Gruppierungen zu wahren.
- (2) Aufsichtsbehörde ist das Regierungspräsidium in Darmstadt.

Satzungsänderungen werden mit Genehmigung der Stiftungsaufsicht rechtskräftig.

Darmstadt, den 19.12.2014

Der Stiftungsrat

Der Vorstand

Vom Regierungspräsidium Darmstadt genehmigt am 19.01.2015